

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.02.2013

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-304/12

Zulassungsnummer:

Z-156.601-220

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2013**

bis: **1. Mai 2018**

Antragsteller:

ANKER-Teppichboden
Gebrüder Schoeller GmbH + Co. KG
Zollhausstraße 112
52353 Düren

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"GRUPPE TUFT 101"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verlängert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-220 vom 15. Juli 2011, ergänzt durch Bescheid vom 21. März 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 23. März 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "GRUPPE TUFT 101" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus einem Polyestervlies oder einem Polypropylengewebe,
- dem Vorstrich und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Zweitrücken aus einem Vlies oder Gewebe bestehend aus Polyester, Polypropylen oder Polyester/ Polypropylen- Mischungen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 4,7 mm bis 11,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1400 g/m² bis 3000 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Gruppe Tuft 101"

Anlage 1
Seite 1 von 3

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Achat
2	Accord
3	Aera add 01 + 02
4	Aera add 03 + 04
5	Aera Deco
6	Aera Struktur
7	Aera Struktur TX-WU
8	Aera_AND
9	Aera_E
10	Aera_E_AND
11	Air
12	Alba
13	Alba_E
14	Amati
15	ANKER GL04
16	Antares
17	Atlantic
18	Avus
19	Beta
20	bito tex premium 2 55-10
21	bito tex premium 2 55-11
22	bito tex premium 2 55-12
23	bito tex premium 2 55-13
24	bito tex premium 2 55-14
25	bito tex premium 2 55-15
26	Borneo
27	Boston
28	Bronx
29	Brooklyn
30	Cara
31	Carlton
32	Carlton_E
33	Carlton_E Avenue
34	Carlton_E Boulevard

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
91	Jota
92	Jungle
93	Lucca
94	Lucca_E
95	LVM Schlinge
96	LVM Velours
97	Manhattan
98	Maxi-Schlinge E0577
99	Mega
100	Memphis
101	Metris 600
102	Mini-Velours E0581
103	Objektline 1
104	Objektline 2
105	Objektline 3
106	Objektline 4
107	Objektline 5
108	Objektline 6
109	OBJEKTPROFI 07
110	OBJEKTPROFI 08
111	OBJEKTPROFI 09
112	OBJEKTPROFI 10
113	OBJEKTPROFI 11
114	OBJEKTPROFI 12
115	Office 750
116	Officeprofi 1
117	Officeprofi 2
118	Officeprofi 3
119	Officeprofi 4
120	Officeprofi 5
121	Officeprofi 6
122	Pallas
123	PEP
124	PEP_E

**Zulassungsgegenstand:
"Gruppe Tuft 101"**

**Anlage 1
Seite 2 von 3**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
35	Chalet 01
36	Chalet 02
37	Chicago
38	Chromo Style 01
39	Chromo Style 02
40	CP Plus
41	Delta Deco
42	Delta Deco Element sTX
43	Delta Deco sTX
44	Delta Plus
45	Delta Plus_E
46	Delta_AND
47	Delta_E
48	Delta_E_AND
49	einza one
50	einza two
51	einza three
52	einza four
53	einza five
54	einza six
55	Elysée
56	Elysée_E
57	Elysée_E Cité
58	Elysée_E Jardin
59	Elysée_E Marée
60	Elysée_E Pavé
61	Entré_E
62	Entré_E 02
63	Entré_E 03
64	Entré_E 04
65	Entré_E 05
66	Extrem SD 07
67	Extrem SD 08
68	Extrem SD 09

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
125	Phoenix
126	Pikto
127	Plot 600_E
128	Plot 871 - E9462
129	Profi 11
130	Profi 12
131	Profi 13
132	Profi 14
133	Profi 15
134	Profi 16
135	Quadra SIX 1
136	Quadra SIX 2
137	Quadra SIX 3
138	Quadra SIX 4
139	Quadra SIX 5
140	Quadra SIX 6
141	Queens
142	Rondo_E
143	Sigma 01
144	Sigma 02
145	Sigma 03
146	Sigma 04
147	Sigma 05
148	Sigma 06
149	SIX 07
150	SIX 08
151	SIX 09
152	SIX 10
153	SIX 11
154	SIX 12
155	Sixpack 02
156	Sixpack 03
157	Sixpack 04
158	Sixpack 05

**Zulassungsgegenstand:
"Gruppe Tuft 101"**

**Anlage 1
Seite 3 von 3**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
69	Extrem SD 10
70	Extrem SD 11
71	Extrem SD 12
72	Flair 1100
73	Flair 950
74	Fortes
75	Galaxis
76	Gamma
77	Giga
78	Groove
79	HE1
80	Hot Spot 01
81	Hot Spot 02
82	Hot Spot 03
83	Hot Spot 04
84	Hot Spot 05
85	Hot Spot 06
86	Houston
87	Inka Deco
88	Inka Print
89	Java 1000 SD
90	Join by Marcel Wanders

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
159	Sixpack 06
160	Sixpack 07
161	Sixpack 08
162	Sixpack 09
163	Sixpack 10
164	Sixpack 11
165	Sixpack 12
166	Stone
167	SUN_E
168	Terra
169	TMU1
170	Ultra
171	Universal 60
172	Universal 61
173	Universal 62
174	Universal 63
175	Universal 64
176	Universal 65
177	Viessmann_JOKA_E
178	Zeta